Amtsblatt



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang Viersen, 30. März 2017 Nummer

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	
Öffentliche Zustellungen	332
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Brüggen, Nieder-	
krüchten u. Schwalmtal Wahrnehmung Aufgaben Wohngeldstelle Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Brüggen, Nieder-	332
krüchten u. Schwalmtal Wahrnehmung Aufgab. Rentenberatung	334
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Brüggen u. Nieder- krüchten Durchführung gemeinsamen Bereitschaftsdienstes d.	
Bauhöfe	336
Änderung Ortsdurchfahrt Kreisstraße 3 - Breyeller Str	338
Festsetzung Ortsdurchfahrt Kreisstraße K8 - Mackenstein	338
Festsetzung Ortsdurchfahrt Kreisstraße K24 - Loosen	339
Landtagswahl 2017: Einladung Kreiswahlausschuss 05.04.2017	339
Änderung Bekanntmachungsanordnung z. Änderungssatzung	
Wasser- u. Bodenverband d. Mittleren Niers	340
Brüggen: Landtagswahl 2017: Einsicht Wählerverzeichnis u.	
Erteilung v. Wahlscheinen	
Grefrath: Haushalt 2017: Nachtragssatzung	
Nettetal: NetteBetrieb: Vertretungsbefugnis	
Niederkrüchten: Haushalt 2017 u. 2018: Haushaltssatzung	363
Schwalmtal: Landtagswahl 2017: Einsicht Wählerverzeichnis u.	
Erteilung v. Wahlscheinen	
Viersen: Öffentliche Zustellungen	
Öffentliche Zustellungen	368
Ordnungsbehördliche Verordnung Aufhebung u. Verkürzung	
Sperrzeit	
20. Änderung Friedhofsgebührensatzung	
Willich: Bez.reg. Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren Fellerhöfe	
Bez.reg Köln: Zeelink 1; Raumordnungsverfahren	
Haushalt 2017: Haushaltssatzung	
Sonstige: Einwohner am 31. Januar 2017	381

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.03.2017 - Aktenzeichen 03240620307/grä gegen:

> Herrn Selmani Akgün Schönbergstraße 10 41189 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.03.2017

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 331

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.03.2017 - Aktenzeichen 03240614153/po gegen:

> Herrn Arjan Fili Rruga Camit AL- KRUJE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.03.2017

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 332

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **David Josten**, letzte bekannte Anschrift: **Deken van Oppensingel 65, NL- 5911 AB Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.02.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das 33?

vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.03.2017

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 332

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle zwischen der Gemeinde Schwalmtal, vertreten durch den Bürgermeister und

der Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch den Bürgermeister und

der Gemeinde Brüggen, vertreten durch den Bürgermeister

Die Gemeinde Schwalmtal schließt mit den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV

NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal verpflichtet sich, gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW (Mandat) die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen durchzuführen. Vollstreckungsmaßnahmen werden hiervon nicht erfasst. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen als jeweilige Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde Schwalmtal ist durch diese Vereinbarung nicht ermächtigt, gerichtliche Verfahren zu führen. Hierfür bedarf es einer konkreten Bevollmächtigung durch die andere Gemeinde.

§ 2 Organisation und Personal

- (1) Die Organisation der Wohngeldstelle sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Gemeinde Schwalmtal. Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeiter mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienstort ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal.
- (2) In der Wohngeldstelle werden zwei Sachbearbeiter/innen in der Entgeltgruppe 9a TVöD mit einem Stellenanteil von insgesamt 1,23 Vollzeitäquivalenten (entspricht 48 Wochenstunden auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) für die Wohngeldsachbearbeitung der Fälle in allen drei Kommunen eingesetzt.
- (3) Sollte sich der Arbeitsaufwand insgesamt erheblich und erwartungsgemäß dauerhaft, d. h. über 20 % verändern, so werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des eingesetzten Stellenanteils vereinbaren. Hierfür bedarf es dann nicht einer Änderung dieser Vereinbarung.
- (4) Für die Bearbeitung der Fälle nutzen alle Beteiligten die vom KRZN angebotene Software. Die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen räumen den für die Wohngeldstelle tätigen Mitarbeitern der Gemeinde Schwalmtal den Zugriff auf dieses Wohngeld- und ggf. weitere notwendige Anwendungsprogramme ein.
- (5) Antragssteller aus Niederkrüchten und Brüggen können ihre Anträge auch weiterhin bei den Gemeindeverwaltungen Niederkrüchten und Brüggen fristwahrend einreichen (ohne Beratungsum-

- fang). Zusätzlich wird in den beiden Gemeinden jeweils an einem Vormittag in der Woche ein Beratungsservice eingerichtet, der von den Mitarbeitern der Wohngeldstelle durchgeführt wird.
- (6) Die jeweiligen Regelungen zu den Vorprüfungen gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Kostenerstattung und -verteilung

- (1) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erhält die Gemeinde Schwalmtal eine Erstattung der Kosten von den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der Wohngeldberechnungsfälle jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl dieser für ein Kalenderjahr kumulierten Fallzahlen gemäß der in der Wohngeldstelle geführten Statistiken. Dieser Verteilungssatz wird auf die Summe des
 - Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes" angewendet.
 - Dabei werden die tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlagen und Beiträge zur ZVK im Rahmen des in § 2 Absatz 2 vereinbarten Umfangs zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt. Hinzu kommen angefallene Aus- und Fortbildungskosten.
- (3) Die Kostenerstattungsbeträge werden von der Gemeinde Schwalmtal bis Ende Februar des Folgejahrs berechnet und bei den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen angefordert. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb der folgenden zwei Wochen ab der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Gemeinde Schwalmtal hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen nicht umsatzsteuerbar bzw. - pflichtig ist. Sollte sie jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen verzichtet diesbezüglich

bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Datenübergabe und -schutz

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt alle laufenden Akten, die für die Wahrnehmung der gemäß § 1 des Vertrages übernommenen Aufgabe erforderlich sind.
- (2) Das Verarbeiten der von den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Schwalmtal ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgabe erforderlich ist.
- (3) Die gespeicherten Daten sind an die Gemeinde Niederkrüchten bzw. Brüggen zu übergeben bzw. zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 1. April 2017 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.
- (3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf.

notwendige Anpassung aufnehmen.

(4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Gemeinde Schwalmtal Schwalmtal, den

- Michael Pesch -

Für die Gemeinde Niederkrüchten Niederkrüchten, den

- Karl-Heinz Wassong -

Für die Gemeinde Brüggen Brüggen, den

- Frank Gellen -

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung.

Viersen, den 22.03.2017

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Viersen Im Auftrag gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 332

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung zwischen der Gemeinde Schwalmtal, vertreten durch den Bürgermeister und

der Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch den Bürgermeister und

der Gemeinde Brüggen, vertreten durch den Bürger-

meister

Die Burggmeinde Brüggen schließt mit den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal gemäß §3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Burggemeinde Brüggen verpflichtet sich, gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW (Mandat) die Aufgaben der Rentenberatung (Rentenversicherungsangelegenheiten) nach Maßgabe von § 15 Absatz 2 SGB I und §16 Absatz 1 SGB I für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal durchzuführen.

§ 2 Organisation und Personal

- (1) Die Organisation der Rentenberatung sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Burggemeinde Brüggen. Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeiter mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienstort ist das Rathaus der Burggemeinde Brüggen.
- (2) In der Rentenberatung wird eine Sachbearbeiterin in der Entgeltgruppe 8 TVöD mit einem Stellenanteil von 0,76 Vollzeitäquivalenten (entspricht 30 Wochenstunden auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) für die Rentenberatung in allen drei Kommunen eingesetzt.
- (3) Sollte sich der Arbeitsaufwand insgesamt erheblich und erwartungsgemäß dauerhaft, d. h. über 20 % verändern, so werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des eingesetzten Stellenanteils vereinbaren. Hierfür bedarf es dann nicht einer Änderung dieser Vereinbarung.
- (4) Für die Aufnahme der Anträge nutzen alle Beteiligten die von der DRV Rheinland angebotene Software. Die Burggemeinde Brüggen wird der Sachbearbeiterin diese Software auf einem eigenen Notebook zur Verfügung stellen.

(5) Antragssteller aus Niederkrüchten und Schwalmtal können ihre Anträge auch weiterhin bei den Gemeindeverwaltungen Niederkrüchten und Schwalmtal fristwahrend einreichen (ohne Beratungsumfang). Zusätzlich wird in den beiden Gemeinden jeweils an einem Vormittag in der Woche ein Beratungsservice eingerichtet, der von der Mitarbeiterin der Rentenberatung außerhalb von Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungszeiten durchgeführt wird.

§ 3 Kostenerstattung und -verteilung

- (1) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erhält die Burggemeinde Brüggen eine Erstattung der Kosten von den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der Rentenberatungsfälle jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl dieser für ein Kalenderjahr kumulierten Fallzahlen gemäß der in der Rentenberatungsstelle geführten Statistiken. Dieser Verteilungssatz wird auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes" angewendet.

Dabei werden die tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlagen und Beiträge zur ZVK im Rahmen des in § 2 Absatz 2 vereinbarten Umfangs zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt. Hinzu kommen angefallene Aus- und Fortbildungskosten.

- (3) Die Kostenerstattungsbeträge werden von der Burggemeinde Brüggen bis Ende Februar des Folgejahrs berechnet und bei den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal angefordert. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb der folgenden zwei Wochen ab der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Burggemeinde Brüggen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal nicht umsatzsteuerbar bzw. - pflichtig ist. Sollte sie jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Die Gemein-

den Niederkrüchten und Schwalmtal verzichten diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Datenübergabe und -schutz

- (1) Das Verarbeiten der von den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch die Burggemeinde Brüggen ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Die gespeicherten Daten sind an die Gemeinde Niederkrüchten bzw. Schwalmtal zu übergeben bzw. zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 1. April 2017 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.
- (3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung

des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Gemeinde Brüggen Brüggen, den

- Frank Gellen -

Für die Gemeinde Niederkrüchten Niederkrüchten, den

- Karl-Heinz Wassong -

Für die Gemeinde Schwalmtal Schwalmtal, den

- Michael Pesch -

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung.

Viersen, den 22.03.2017

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Viersen Im Auftrag gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 334

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen der Gemeinde Brüggen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe

Zwischen der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Gellen, und

der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong, und

der Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal, vertreten durch Herrn Vorstand Dirk Lankes,

nachfolgend Beteiligte genannt,

wird nachstehende Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe der Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten sowie der Schwalmtalwerke AöR getroffen:

Präambel

Zur Einsparung von Kosten, der Erzielung von Synergieeffekten sowie zur Beseitigung technischer Störungen und plötzlich auftretender Gefahrstellen in gemeindlichen Einrichtungen und im öffentlichen Verkehrsraum, deren Behebung durch den Bauhof keinen Aufschub duldet, sowie zur Unterstützung des ordnungsbehördlichen Bereitschaftsdienstes gem. der "Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Ordnungsämter der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal" vom 23. März 2007 richten die Beteiligten einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Bauhöfe ein.

Der Bereitschaftsdienst kann auf Anforderung durch den jeweiligen Beamten vom Dienst(BvD) des ordnungsbehördlichen Bereitschaftsdienstes, durch die Kreisleitstelle Viersen sowie durch die Kreispolizeibehörde Viersen ausgelöst werden.

§1 Bestellung

Die Beteiligten stellen geeignete Dienstkräfte für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Bauhöfe zur Verfügung. Für alle Fahrten im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes gilt die erforderliche Dienstreisegenehmigung als erteilt.

§2 Zeitliche Abgrenzung

Analog der Regelung für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Ordnungsämter erfolgt der Bereitschaftsdienst im Drei-Wochen-Rhythmus im Wechsel unter den Beteiligten durch jeweils 2 Kräfte eines Bauhofes gemäß Dienstplan. Die Bereitschaftsdienstwoche beginnt jeweils Freitag zum Ende der regulären Dienstzeit und endet am darauf folgenden Freitag mit dem Beginn der regulären Dienstzeit.

§3 Erreichbarkeit und weitere Pflichten

Die beiden diensthabenden Mitarbeiter bekommen für die Dauer des Bereitschaftsdienstes ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht den Mitarbeitern, sich unabhängig vom eigenen Telefonanschluss bewegen zu können. Befindet sich der bereitschafthabende Mitarbeiter in einem Bereich, in dem er über das Mobiltelefon nicht erreicht werden kann, so hat er unverzüglich diesen Bereich zu verlassen oder aber eine Anrufweiterschaltung auf ein Telefon im Festnetz zu schalten, das sich in seinem Einflussbereich befindet.

Der zum Rufbereitschaftsdienst eingeteilte Mitarbei-

ter ist verpflichtet, während der Rufbereitschaft das Mobiltelefon im betriebsbereiten Zustand bei sich zu tragen und auf Anruf den Dienst aufzunehmen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass er im Bedarfsfalle innerhalb von 30 Minuten seinen Heimatbauhof erreichen und von dort aus die Arbeit aufnehmen kann.

§4 Dienstplan

Der jährliche Dienstplan wird gemeinsam von den Beteiligten unter Federführung des Bauhofes der Gemeinde Niederkrüchten erstellt. Falls besondere Gründe die Abweichung vom Dienstplan erforderlich machen, wird die Vertretungsfrage vom laut Plan diensthabenden Bauhof geregelt. Der Dienstplan ist der Kreisleitstelle vorzulegen.

Über die tatsächlichen Einsätze und Einsatzzeiten in den jeweils anderen Gemeinden sind diese über Einsatzbelege zeitnah zu unterrichten.

§5 Freizeitausgleich/Entschädigung

Die im Bereitschaftsdienst tätigen Mitarbeiter erhalten für die Zeit ihrer Rufbereitschaft einschließlich ihrer Heranziehung zur Dienstleistung (z. B. Rüst-/Fahrtzeiten) bzw. zur Sicherstellung einer jederzeitigen Dienstaufnahme Freizeitausgleich bzw. Mehrarbeitsvergütung nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen entsprechend der bei den Beteiligten getroffenen Regelung.

§6 Kostenregelung

Die auf sie entfallenden Kosten des Bereitschaftsdienstes tragen die Beteiligten selbst. Auf eine Abrechnung der im jeweiligen Bereitschaftsdienst angefallenen Überstunden wird aufgrund der zu erwartenden homogenen Verteilung zunächst verzichtet. Eine Überprüfung dieser Vereinfachung erfolgt nach Ablauf des ersten Jahres, somit zum 31. März 2018. Materielle Aufwendungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes werden nach dem Verursacherprinzip zwischen den Beteiligten materiell erstattet. Sofern im Rahmen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes Beschaffungskosten anfallen, werden diese unter den Beteiligten gedrittelt.

§7 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am 01. April 2017 in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird. Die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sowie die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleiben unberührt.

Brüggen, XX. März 2017

für die Gemeinde Brüggen Frank Gellen Bürgermeister

für die Gemeinde Niederkrüchten Karl-Heinz Wassong Bürgermeister

für die Schwalmtalwerke AöR Dirk Lankes Vorstand

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen der Gemeinde Brüggen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung.

Viersen, den 22.03.2017

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Viersen Im Auftrag gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 336

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Änderung der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 3 - Breyeller Str. - in Brüggen-Bracht

Gemäß § 5 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die bestehende Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 3 wie folgt festgesetzt:

Kreisstraße 3

Auf der Kreisstraße 3 - Breyeller Straße - im 2. Abschnitt von Netzknoten 4703036 nach Netzknoten 4703041 wird die vorhandene Ortsdurchfahrt um 177,00 m verlängert:

von Station 203 (bisherige OD-Grenze) bis Station 380 Die gesamte Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 3 erstreckt sich von der Brüggener Straße im Südwesten (von Netzknoten 4703030 bis Netzknoten 4703083 im Abschnitt 1,1, Station 585) über die Straße Südwall im Ortskern Bracht (von Netzknoten 4703083 bis Netzknoten 4703036) bis zum Ende der geschlossenen Ortslage der Breyeller Straße im Nordosten (von Netzknoten 4703036 bis Netzknoten 4703041 im Abschnitt 2, Station 380).

Die Änderung der Ortsdurchfahrt tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Der Klageschrift sollen nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Viersen, 08.03.2017

gez. Dr. Coenen Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 338

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Erstmalige Festsetzung einer Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K8 - Mackenstein - in Viersen

Gemäß § 5 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird auf der Kreisstraße 8 eine Ortsdurchfahrt erstmalig festgesetzt:

Kreisstraße 8

Auf der Kreisstraße 8 im zweiten Abschnitt von Netzknoten 4703013 nach Netzknoten 4704030 wird die Ortsdurchfahrt auf einer Länge von 650,00 m erstmalig festgesetzt:

von Station 1700 bis Station 2350

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Der Klageschrift sollen nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Viersen, 08.03.2017

gez. Dr. Coenen Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 338

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Erstmalige Festsetzung einer Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K24 - Loosen - in Viersen

Gemäß § 5 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird auf der Kreisstraße 24 eine Ortsdurchfahrt erstmalig festgesetzt:

Kreisstraße 24

Auf der Kreisstraße 24 von Netzknoten 4704056 nach 4703060 wird die Ortsdurchfahrt auf einer Länge von 205,00 m erstmalig festgesetzt:

von Station 1575 bis 1780

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Der Klageschrift sollen nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Viersen, 08.03.2017

gez. Dr. Coenen Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 339

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Landtagswahl am 14. Mai 2017; Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge

Am Mittwoch, 05. April 2017, findet um 17.00 Uhr im Limburg-Zimmer im Forum des Kreishauses Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 statt.

Tagesordnung:

- 1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 3 Abs. 3 LWahlO NRW
- Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 für die Wahlkreise 51

 Viersen I und 52 Viersen II nach § 25 LWahlO NRW

Die Sitzung ist öffentlich.

Viersen, 24.03.2017

gez. Dr. Coenen Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 339

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Änderung der Bekanntmachungsanordnung zur Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers (Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 207)

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird Satz 2 meiner Bekanntmachungsanordnung vom 31.01.2017 hiermit aufgehoben und durch folgende Formulierung ersetzt:

Im Hinblick darauf, dass die Änderungssatzung wegen des über den Kreis Viersen hinausgehenden Verbandsgebietes auch in den Gebieten des Kreises Kleve und des Rhein-Kreis-Neuss öffentlich bekannt zu machen ist, ist die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers erst mit der zeitlich letzten öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kreise Viersen, Kleve und dem Rhein-Kreis-Neuss erfolgt.

Viersen, den 27. März 2017

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gez. Dr. Andreas Coenen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 340

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Veröffentlichung über die Mitgliedschaft/en nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz der Mitglieder von Organen und Ausschüssen des Kreises Viersen

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/ Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz
- 4) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

7) = Sonstiges

a Campo, Dr. Frank

- 1) Mathematiker, industrielle Forschung
- Mitglied im Kuratorium der Viersener Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld Mitglied im Kuratorium der Viersener Bürgerstiftung Sparkasse Krefeld
- Vorsitzender FDP-Stadtverband Viersen Mitglied in der FDP Mitglied des Festhallenfördervereins Mitglied des Freundschaftsvereins Viersen-Lambersart
- 7) Schöffe beim Landgericht Mönchengladbach

Achten, Sebastian

- 1) Auszubildender (Immobilienkaufmann)
- 6) Mitglied im Vorstand der Jungen Union des Kreis- und Stadtverbandes Viersen

Aach, Michael

1) Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer

 Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

> Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

> Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

> Mitglied im Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln

Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

Mitglied im Verwaltungsrat der AKH Viersen GmbH

Stv. Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen

 Brudermeister St. Cornelius Bruderschaft Dülken-Nette

Vorstandsmitglied Vaterstädtischer Verein Dülken

1. Vorsitzender Radio Viersen e. V.

Adrian, Willi

- 1) Rentner
- 6) Sachkundiger Bürger im Kreistag des Kreises Viersen;

Fraktionsmitglied der CDU Nettetal Mitglied im Sozialausschuss Mitglied im Planungsausschuss Vorsitzender im Ortsausschuss in Schaag

Amfaldern, Nanette

- 1) Rechtsanwältin
- 4) Mitglied im Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen Mitglied im Aufsichtsrat der Versorgungsnetzwerk Willich GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG Mitglied des Regionalrats bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 6) Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich und im Kreis Viersen

Bachem, Kunigunde

- 1) Sozialpädagogin
- 6) Mitglied des Caritasverbandes für die Region Kempen-Viersen e.V.

Baches, Norbert

1) Rentner

Bäumges, Johannes

- 1) Syndikusanwalt
- Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Mitglied im Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

Mitglied im Kuratorium der Willicher Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld

Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

Stv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft des Kreises Viersen mbH

Stv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld

Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich

Mitglied im Vorstand des CDU-Stadtverbandes Willich

Mitglied im Kreisvorstand des CDU-Kreisverbands Viersen

Vizepräsident der St. Johannes Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.

Bedronka, Bernd

- 1) Geschäftsführer
- 4) Mitglied im Regionalrat

Stv. Vorsitzender des Strukturausschusses des Regionalrats Düsseldorf

Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath

Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath

Mitglied im Vorstand der Stiftung für sozialen Frieden der AWO im Kreis Viersen

6) Geschäftsführer AWO, Kreisverband Viersen e.V.

Stv. Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath

Stv. Ortsverbandsvorsitzender der SPD Grefrath

Mitglied der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen e.V.

Mitglied im Vorstand der SPD Grefrath

Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Grefrath

Mitglied im Förderverein GGS Grefrath Mitglied im Förderverein Thomaeum Kempen

- Mitglied im SSCK Kempen e. V. Mitglied Beratung-Information-Selbsthilfe e.V.
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Krefeld

Berlin, Birgitt

- 1) Einzelhandelskauffrau
- 6) Stv. Fraktionsvorsitzende im Kreistag Stv. Fraktionsvorsitzende im Rat der Gemeinde Niederkrüchten Mitglied im VdK-Ortsverband Schwalmtal

Bex, Alexander

- 1) Logistikingenieur
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat des Gemeinnützigen Bauvereins Dülken Stv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6) 1. Kassierer St. Cornelius-Schützenbruderschaft Dülken-Nette 1460 e.V.

Brockes, Dietmar MdL

- 1) Landtagsabgeordneter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen Mitglied in der Vertreterversammlung Volksbank Brüggen-Nettetal eG Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der NRW.INVEST GmbH. Düsseldorf
- 6) Vorsitzender der FDP Niederrhein Mitglied des FDP Landesvorstandes NRW Vorsitzender TG Brachter Dohlen e.V.
- Delegierter zum Kongress der ELDR Delegierter zu Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen der FDP

Bröckels, Heribert

- 1) Sparkassenbetriebswirt i. R.
- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen

Caniceus, Jeyaratnam

1) Elektrotechnikermeister

- Mitglied im Rat der Stadt Kempen Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kempen GmbH
- 6) Mitglied Bündnis 90/DIE GRÜNEN Mitglied im Pfarrbeirat St. Mariae Geburt Kempen Mitglied im JVA Beirat Willich I
- Allgemein beeidigter und ermächtigter Dolmetscher und Übersetzer für die Tamilische Sprache

Coenen, Dr. Andreas

- 1) Landrat des Kreises Viersen
- Beanstandungsbeamter im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld

Vorsitzender der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

Verbandsvorsteher und Vorsitzender des Verwaltungsrates des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Mitglied der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord

- Mitglied der Verbandsversammlung des Dachverbands kommunaler IT-Dienstleister
- 5) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates des Technologiezentrums Niederrhein GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Kommunales Rechenzentrum Niederrhein GmbH

Mitglied des Aufsichtsrates der Niederrhein Tourismus GmbH

Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH (bis 30.06.2016)

Mitglied im Vorstand der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG

Geschäftsführer der GWG Dienstleistungs-GmbH

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Niederrhein Tourismus GmbH

Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Standort Niederrhein GmbH

Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Heilpädagogisches Zentrum Krefeld/Kreis Viersen gGmbH

Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen Aktionäre der RWE GmbH

Mitglied des Regionalbeirates der NEW AG Mitglied des Regionalbeirates Düsseldorf der GVV-Kommunalversicherung VVaG

Mitglied des Kuratoriums des S.I.N.N. Studieninstitutes Niederrhein

 Mitglied des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Krefeld "Natur und Kultur im Kreis Viersen"

Mitglied des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Krefeld "Krefelder Kulturstiftung" Mitglied des Kuratoriums der Sparkassenstiftung Viersen

Mitglied des Kuratoriums der Willicher Kulturstiftung

Mitglied des Kuratoriums der Tönisvorster Sparkassenstiftung

Mitglied des Kuratoriums des Nettetaler Sparkassenstiftung

Mitglied des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Krefeld SPORT & UMWELT

Mitglied des Vorstands sowie stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Verfassung, Verwaltung und Personal des Landkreistages NRW Vorsitzender des Kreisverbandes Viersen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Vorsitzender des Partnerschaftsvereins Kreis Viersen, Verein zur Förderung der internationalen Beziehungen des Kreises Viersen sowie der Kultur im Kreis Viersen e.V.

Stellv. Vorsitzender des Kulturraums Niederrhein e.V.

Mitglied des Vorstands des Fördervereins Festhalle Viersen e.V. (bis 14.11.2016)

Geschäftsführer des Fördervereins der Narrenmühle Viersen-Dülken e.V. (bis 31.03.2016) Vertreter des Kreises in der Gruppenversammlung des Kommalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

7) Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Mönchengladbach

Cornely, Michael

1) Lehrer

Degenhardt, Anja

- 1) Kaufm. Angestellte
- 6) Stv. Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Niederkrüchten

Sprecherin des Ortsverbandes Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Niederkrüchten Kassiererin bei Pro grünes Niederkrüchten Mitglied im Förderverein GGS Elmpt

Mitglied im BUND

Mitglied im DLRG

Mitglied bei Greenpeace

Depta, Silke

- 1) Mediengestalterin
- 6) Mitglied im Rat der Stadt Tönisvorst Schriftführerin im Vorstand der SPD Kreis Viersen Beisitzerin im Vorstand der SPD Tönisvorst Beisitzerin im Vorstand des Fördervereins der Stadtbücherei Tönisvorst
- 7) Ehrenamtliche Richterin beim Verwaltungsgericht Düsseldorf

Dobbelstein, Alexander (bis 23.11.2016)

- 1) Rettungsassistent
- 6) Stv. Vorsitzender der JU-Kreis Viersen

Dohmen, Norbert

- 1) Programmierer
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
- 5) Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der Dohmen Software GmbH
- 6) Stv. Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Viersen Kassierer im Ortsverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Viersen

Ehlers, Henning

- 1) Dipl. Sozialarbeiter
- 6) Vorsitzender des Arbeiterwohlfahrt-Ortsvereins Schiefbahn

Enger, Manfred

1) Rentner

6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Stadtverbandes Viersen

Ernesti, Jens

- 1) Doktorand und Geschäftsführer
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath

Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstättenund Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

6) Mitglied bei ver.di

Mitglied im Sparkassenregionalbeirat Kempen/Krefeld

Vorsitzender der Ratsfraktion

Mitglied im Vorstand des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Grefrath

Geschäftsführer der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Mitglied bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Stv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.

7) Ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf

Faßbender, Sascha

- 1) Kaufm. Angestellter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich GmbH

Fasselt, Georg

- 1) Ruheständler
- 6) Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath Stv. Parteivorsitzender
- 7) Schöffe am Landgericht Krefeld

Feiter, Stefan

- 1) Verw.-Fachwirt
- Mitglied im Heimatverein Viersen Vorsitzender der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

Feldmann, Sarah

- 1) Wissenschaftliche Mitarbeiterin / Studentin
- Vorsitzende der Jungen Union Stadtverband Viersen
 - Stv. Vorsitzende der Jungen Union Kreis Viersen
 - Stv. Vorsitzende der Jungen Union Niederrhein
- 7) Sachkundige Einwohnerin im Schulausschuss der Stadt Viersen

Feller, Angelika

- Architektin Dipl./Ing.
- 6) Beisitzerin in der Kreis CDU Vorsitzende des Kreissportbundes Schatzmeisterin in einem Aktienclub

Fischer, Peter

- 1) Bereichsleiter Verwaltung
- Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH

Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Stv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Polizeibeirat der KPB Viersen

6) Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kempen

Beisitzer im Vorstand des CDU-Kreisverbandes Viersen

Beisitzer im Vorstand der CDU-Fraktion im Kreistag Viersen

Mitglied in der CDU-Fraktion der Landschaftsversammlung Rheinland (sachkundiger Bürger)

Sachkundiger Bürger im Krankenhausausschuss 4 der Landschaftsversammlung Rheinland

7) Ehrenamtlicher Richter am Jugendschöffengericht in Kempen

Frick, Jörg

- 1) Bankkaufmann (Dipl. Betriebswirt)
- 5) Mitgesellschafter der Immoservice.tv Frick GbR
- Stv. Vorsitzender FW-KVBeisitzer UWTMitglied im DLRG Tönisvorst
- 7) Dozent beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband

Fruhen, Luise

- 1) Apothekerin
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6) Stv. Kreisparteivorsitzende der CDU

Fucken-Kurzawa, Sonja

1) Juristin

- 4) Mitglied im Kuratorium der Willicher Kulturstiftung
- Vorsitzende der Kreis-Frauen-Union Beisitzerin der Frauen-Union NRW Vorsitzende der Frauen-Union Bezirk Niederrhein

Giese, Bernd

- 1) Lehrer für Pflegeberufe
- 6) Mitglied im Vorstand des Vereins Gemeinsam (ASB/Gemeinsam) Viersen

Giesen, Maik

- 1) Handelsvertreter nach § 84 HGB
- 6) Schatzmeister im Verein zur Förderung der öffentl. Gesundheits- und Altenpflege e.V. Kreisvorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) des Kreises Viersen Bezirksvorsitzender Niederrhein der MIT

Görtz, Guido

- 1) Industriekaufmann
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förde-

rung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

6) Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Willich e. V. Mitglied im Bürgerverein Willich-Nord e. V. Beisitzer im Kreisvorstand der CDU Kreis Viersen

Vorsitzender des Ortsvereins Deutsches Rotes Kreuz Willich

Goertz, Marco

- 1) Teamleiter Leistungsgewährung
- Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Niederkrüchten

Mitglied im Vorstand des SPD Kreisverband Viersen

Sachkundiger Bürger der Kreistagsfraktion Schriftführer der Schützenbruderschaft St. Maria Overhetfeld

Mitglied im Vorstand der Notgemeinschaft MG-Neuwerk/Engelbleck

7) Ehrenamtlicher Schöffe beim Landgericht Mönchengladbach Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Niederkrüchten Mitglied im Kapellenverein Overhetfeld

Goßen, Andreas

- 1) Dipl. Sozialarbeiter
- Stv. Vorsitzender im Förderverein Jugendtreff Vorst e.V.
 Mitglied im Anrath 1tausend e.V.

Gosselk, Christian

- 1) Controller
- 6) Vorsitzender Kreisjugendwerk Viersen

Grams, Felix

- 1) Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 4) Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 6) Vorsitzender des FDP-Stadtverbandes Kempen

Stv. Vorsitzender des FDP-Kreisverbandes Viersen

Pressesprecher des FDP-Bezirksverbandes Niederrhein

Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.

Gruschwitz, Günther

1) Bilanzbuchhalter, jetzt Rentner

Haak, Martina

- 1) Projektmanagerin
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen

Stv. Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Hagemann, Nils

- 1) Student
- Jugendwart TV BoisheimBeisitzer der Sportjugend Viersen

Hansen, Christa

- 1) Hausfrau
- 6) Mitglied im Vorstand der Psychatrischen Hilfsgemeinschaft Viersen e.V.
- 7) Ombudsperson der LVR Klinik Viersen Schöffin am Landgericht Mönchengladbach

Heesen, Renè

1) Student Wirtschaftsingenieurwesen

- Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Mitglied im Beirat der Kreispolizeibehörde Viersen
- 5) Genosse der Volksbank Krefeld eG; Mitglied der Mitgliederversammlung
- 6) Mitglied im Verein Tönisberger Bretterbühne 1982 e.V.

Mitglied im Jugendverband von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN (Grüne Jugend)

Mitglied in der Industriegewerkschaft Metall Mitglied im Trommlercorps Tönisberg der Feuerwehr Kempen

Mitglied in der St. Antonius-Isidorus-Bruderschaft Tönisberg 1529 e.V.

Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Kempen e.V.

Stv. Vorsitzender sowie Rechnungsprüfer der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Ordentlicher Delegierter zum Landesparteitag Bündnis 90/DIE GRÜNEN NRW

Stv. Delegierter zum Bundesparteitag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Stv. Delegierter zum Bezirksrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN BV Niederrhein-Wupper Landesschatzmeister nach §26 BGB der GRÜNEN JUGEND NRW

Delegierter im Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND

Delegierter zum Landesfinanzausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW

Heinen, Jürgen

- 1) Suchtberater
- Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
 Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

Mitglied im Verwaltungsrat der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Kreis Viersen Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld/Kreis Viersen

Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR

Mitglied im Verwaltungsrat Netzgesellschaft RWE/Schwalmtal

Mitglied des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH 6) Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kreistag des Kreises Viersen sowie im Rat der Gemeinde Schwalmtal Sprecher des Kreisverbandes Bündnis 90/DIE GEÜNEN im Kreis Viersen Mitglied im Vorstand des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Schwalmtal Vorsitzender des Betriebsrats Kontakt-Rat-Hilfe e.V. Drogenberatung Kreis Viersen Mitglied im Förderverein Bethanien Mitglied Bündnis für Familie Schwalmtal Mitglied der Mitgliederversammlung der Metropolregion Rheinland e.V.

Heinrich, Kurt

1) Rektor i. R.

Heks, Philipp

- 1) Student
- Stv. Vorsitzender der CDU Nettetal Kreisvorsitzender der Jungen Union Kreis Viersen
- 7) Jugendbeauftragter St. Hubertus Schützenbruderschaft Hinsbeck-Grefrath 1870 e.V.

Helmreich-Schwinge, Dietmar

- Servicetechniker
- 6) Geschäftsführer der Fraktion im Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Schwalmtal

Herbst, Hans-Joachim

- Key-Account-Manager
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- Rechnungsprüfer beim Malteser Kempen e.V. Mitglied im Beirat des Krefelder-Eislauf-Vereins e.V.

Mitglied im Beirat Krefelder Eislauf-Verein 1981 e.V.

Mitglied im St. Martins Verein Kempen e.V. Mitglied im Bürgerverein Hagelkreuz Mitglied in der Prinzengarde Kempen 1978 e.V.

Heymann, Ingo

- Rechtsanwalt (Fachanwalt für Miet- und Wohneigentumsrecht; Fachanwalt für Familienrecht)
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat des Städt. Krankenhauses Nettetal GmbH (Vorsitzender)

Mitglied im Aufsichtsrat der Baugesellschaft Nettetal – Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen – AG

Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 6) Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes Kaldenkirchen

Stv. Vorsitzender des Bürgervereins Kaldenkirchen e.V.

Höckendorf, Lothar

- 1) Pensionär
- 6) Mitglied im Vorstand der CDU Schwalmtal Sprecher der CDU-Schwalmtal Mitglied im Beirat der Sparkasse Krefeld

Höltken, Heike

- 1) Bankkauffrau
- 3) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4) Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
- 6) Stv. Mitglied im Euregioausschuss "business to business"
 Vorsitzende der Frauen Union in Kempen Mitglied der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kempen Geschäftsführerin der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kempen

Höppner, Rainer

- 1) Selbstständiger Kaufmann
- Stv. Parteivorsitzender Willich Mitglied im Lions-Club Willich
- 7) 1. Vorsitzender Schiefbahner Werbegemeinschaft
 - 2. Vorsitzender Einzelhandels- u. Dienstleistungsverband Krefeld, Kempen, Viersen Mitglied des Einzelhandelsausschusses der IHK Mittlerer Niederrhein Mitglied des Regionalausschusses Krefeld der IHK Mittlerer Niederrhein Mitglied des Regionalausschusses Viersen der IHK Mittlerer Niederrhein

Mitglied des Schlichtungsausschusses der IHK Mittlerer Niederrhein

Horst, Dr. Heinz-Michael

- 1) Dipl.-Kaufmann
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen mbH Mitglied im Aufsichtsrat der Niederrhein Tourismus GmbH Mitglied im Verwaltungsbeirat der GWG für den Kreises Viersen AG
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Tönisvorst Mitglied im Regionalbeirat der Zweckverbandssparkasse Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Tönisvorst

Hussag, Ralf

- 1) Dipl.-Rechtspfleger
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
- Mitglied im Vorstand im VVV Lobberich
 Mitglied im Vorstand im TV Lobberich
 Mitgleid im Vorstand im Förderverein TV
 Lobberich e.V.

Hvzak. Helmut

- 1) Rentner
- **4)** Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR
- 6) Mitglied im Ortsverein der SPD Schwalmtal (Beisitzer und Wahlkampfleiter) Mitglied im Vorstand SPD Kreis Viersen Mitglied im Parteirat der SPD NRW Mitglied in der Komba Gewerkschaft Mitglied SOVD

Ingmanns, Walter

- 1) Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH Mitglied in der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.
- 5) Gesellschafter-Geschäftsführer der Concepta Steuerberatungsgesellschaft, Neuss

Gesellschafter-Geschäftsführer der ETG Euregio Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erkelenz

Isbrecht, Ralf (bis 31.08.2016)

1) Fahrlehrer

Jäschke, **Barbara** (bis 25.07.2016)

- 1) Arzthelferin, jetzt kaufmännische Angestellte
- 6) Geschäftsführerin der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich Vorsitzende der Frauen-Union Willich Stv. Vorsitzender der CDA Willich

Jahrke, Birgit

- 1) Steuerfachgehilfin
- 5) Geschäftsführerin des FDP-Kreisverbandes Viersen und der Kreistagsfraktion Geschäftsführerin des FDP-Ortsverbandes Grefrath und der Ratsfraktion
- Schatzmeisterin im Museumsverein Dorenburg e.V.
 Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.
 Mitglied im Malteser Hilfsdienst
- 7) Ehrenamtliches Mitglied im Familienbesuchsdienst der Gemeinde Grefrath
 Mitglied im JUSOSE der Gemeinde Grefrath
 Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises
 Viersen

Stv. Mitglied im Wahlprüfungsausschuss

Jahrke, Gunter

- selbst. Malermeister und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der HWK Düsseldorf
- 6) Schatzmeister der FDP-Kreistagsfraktion Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V. Mitglied im Heimatverein Oedt Mitglied in der Kreishandwerkerschaft Krefeld Mitglied bei der Handwerkskammer Düsseldorf

Mitglied bei der IHK Krefeld Mitglied im Sozialpsychiatrischen Verbund Mitglied der Elterninitiative Villa Kunterbunt e.V.

Jahrke, Stephanie

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 6) Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V. Mitglied der Elterninitiative Villa Kunterbunt e.V. Geschäftsführerin des FDP-Ortsverbandes Kempen

Stv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss
 Stv. Mitglied im Ausschuss für Bildung und Familie des Kreises Viersen

Janßen, Christian

- 1) Senior IT Security Specialist
- 4) Mitglied Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Kempen

Mitglied beim Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Mitglied CCC

Mitglied bei der GUUG

Joebges, Heinz

- 1) Polizeibeamter
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat des WfbM Haus Freudenberg Kleve gGmbH
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen

Stv. Mitglied des Betriebsausschusses der Rheinischen Kliniken Viersen und Mönchengladbach / Krankenhauszentralwäscherei Stv. Mitglied im Betriebsausschuss LVR-Infokom

Mitglied im Betriebsausschuss LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Vorsitzender des Kuratorium der Stifung: Die Scheune Spinnen/Weben + Kunst - Sammlung Tillmann

6) Mitglied des Parteivorstandes der SPD Willich Ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Düsseldorf

Joppen, Peter

- 1) Landwirt
- 4) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette

Kampe, Hans Josef

- 1) Rentner
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 6) Vorsitzender des Vereins Kontakt-Rat-Hilfe e.V. Drogenberatung Kreis Viersen Mitglied im Vorstand des Pferdesportverbandes Kreis Viersen

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung Kaufbar gGmbH

Kassenprüfer im Förderverein Kinderkrankenhaus e.V.

Geschäftsführer des CDU-Stadtverbandes Viersen – ehrenamtlich – von 1979 – 1981 Geschäftsführer des CDU-Kreisverbandes Viersen – hauptamtlich – seit 1979 Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Kreistagsfraktion Viersen seit Oktober 1994 Mitglied Kreisvorstand CDU

7) 3. Stv. Landrat

Kappenhagen, Christian

- Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW, Leiter Stabsstelle Strategie und Gremien
- Vorsitzender im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Stv. Vorsitzender im Aufsichtsrat der Sportund Freizeitgestaltungsbetrieb GmbH Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Vorsitzender des DRK Grefrath e.V.
 Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der
 Gemeinde Grefrath
 Beisitzer im Parteivorstand CDU Grefrath
 Leitungsteam Kolpingsfamilie Grefrath
 Kassenwart Kolpingsfamilie Grefrath
 Mitglied im Laurentiuswerk e.V.
 Mitglied im TUS Oedt 1884 e.V.
 Mitglied der Interessengemeinschaft Pfarrheim Grefrath
 Mitglied der Kulturinitiative Grefrath (KING)
 e.V.
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Landgericht Krefeld

Kau, Werner

- 1) Rentner
- Mitglied im Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst Mitglied im Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege e.V. Tönisvorst

Kehrmann, Bernd

- 1) Dipl.-Ing. für Elektrotechnik
- Mitglied des Arbeiterkreises Energiepolitik in NRW der AfD

Kettler, Hans

1) Studiendirektor, Stv. Schulleiter

- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Stv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
- 6) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen

Klein, Ralf

- 1) Selbstständiger Kaufmann
- 4) Mitglied im Regionaldirektionsbeirat Willich der Sparkasse Krefeld Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 6) Geschäftsführer u. Pressesprecher des FDP Ortsverbandes Willich Pressesprecher der FDP-Fraktion im Kreistag Viersen Stv. Vorsitzender und Pressesprecher des FDP-Kreisverbandes Viersen

Koenen, Birgit

- 1) Sparkassenfachwirtin, jetzt Rentnerin
- 6) Stv. Vorsitzende des FDP-Ortsverbandes Tönisvorst

FDP-Schatzmeisterin des liberalen Frauen Bezirksverband Niederrhein

Stv. Vorsitzende im Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege e.V. Tönisvorst

Vorsitzende des Vereins Apfelblüte e.V. Tönisvorst

Kolanus, Anne

- 1) Geschäftsführerin
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Viersen e.G.
- 6) Bezirksvorsitzende der CDU Alt-Viersen Stv. Vorsitzende der CDU-Fraktion Viersen 2. Stv. Vorsitzende des Kontakt-Rat-Hilfe Kreis Viersen e.V. Mitglied im Jugendhilfeausschuss Mitglied im Ordnungs- und Straßenverkehrsausschuss Mitglied im Wahlausschuss Mitglied im Hauptausschuss der Stadt Viersen

Krause, Elke

- 1) Alltagsbegleiterin
- 6) Mitglied im Teamvorstand des Deutschen Kinderschutzbundes OV Viersen e.V.

Kremser, Hans-Joachim

1) Freiberuflicher Berater für Lichtwerbung

- 2) Lichtwerber Deutschland e.V., Marburg Schreib und Keppler GmbH, Norderstedt Guttenberger-Partner, Freystadt Caralux GmbH, Rackwitz
- 4) Abfallbetrieb des Kreises Viersen
- 6) Vorsitzender Lichtwerber Deutschland e.V., Stv. Vorsitzender des Ortsverbandes Tönisvorst

Präsident der European Sign Federation, Brüssel

Stv. Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender Planungsausschuss

Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsge-7) richt Düsseldorf

Lambertz, Michael

- Geschäftsführer
- Mitglied im GMG Beirat Sparkassenstiftung -
- Vorsitzender des SPD-Ortsverbandes Viersen Stv. Kreisvorsitzender der SPD Viersen
- 2. stv. Bürgermeister 7) Mitglied im Rat der Stadt Viersen

Lamprecht, Marcus

1) Student

6)

- Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und 4) Freizeitgestaltungs GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH
- Mitglied im Verein Deutsche Friedengesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen Mitglied Aktion pro Afrika Mitglied Grüne Hochschulgruppe Duisburg-Essen Kassierer im Ortsverband Grefrath Mitglied der Kommission für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Duisburg-
- Referent für Ökologie und Mobilität im Allgemeinen Studienausschuss der Universität Duisburg-Essen

Lange, Dr. Christian

- 1) Informatiker
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Baugesellschaft Nettetal AG
- Mitglied im Vorstand des CDU Kreis- und 6) Stadtverbandes Mitglied im Eisschnelllauf-Club-Grefrath Mitglied im Kreisvorstand der CDU Pressesprecher der CDU Nettetal

Lee, Chuong

1) Student 6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Kreisverbandes Viersen

Lehmann, Dieter

- Beamter i. R. 1)
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Krankenhaus Nettetal GmbH
- Vorsitzender des FDP-Ortsverbandes Nettetal 6) Rotkreuzbeauftragter des DRK Kreisverbandes Viersen e.V. Vorsitzender des Reitervereins Ravenspesche e.V.

Leuchtenberg, Alina

Sozialpädagogin

Lipp, Marianne

- Hotelfachfrau / Rentnerin
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der EGE mbH Elmpt
- Kassiererin des Ortsverbandes Bündnis 90/ 6) DIE GRÜNEN Niederkrüchten Vorsitzende der Aktionsgemeinschaft Fluglärm Niederkrüchten AG Beisitzerin BIS Brüggen
- 7) Stv. Bürgermeisterin der Gemeinde Niederkrüchten Mitglied im Schulausschuss Mitglied im Bauausschuss

Lochner, Wolfgang

- Rechtsanwalt 1)
- Vorsitzender des Polizeibeirates bei der 4) Kreispolizeibehörde Viersen
- 6) Mitglied des Vorstandes FDP-Bezirksverband Niederrhein

Vorsitzender des FDP-Kreisverbandes Vier-

Mitglied im FDP-Bezirksvorstand Niederrhein Mitglied im Deutschen Anwaltsverein (DAV) Mitglied im Deutschen Alpenverein (DAV) Mitglied im ADAC

Delegierter zu Bezirks-, Landes- und Bundesparteitagen der FPD

Lüger, Reinhardt

- 1. Vorsitzende des Gemeinde der CDU Nie-6) derkrüchten
- 7) Prüfer der IHK Köln zum Versicherungsfachmann

Maaßen, Martina MdL

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
- 6) Vorsitzende des Bezirksverbandes Niederrhein-Wupper Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
 Mitglied im Bürgerverein Boisheim
 Mitglied in der Sozialpsychiatrischen Hilfsgemeinschaft Viersen
 Mitglied im Verein Kontakt-Rat-Hilfe e.V. Drogenberatung Kreis Viersen
 Mitglied im Mowo e. V.

Macko, Dennis

- 1) Gebäudereiniger
- Mitglied der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Mai, Monika

- 1) Dipl.-Sozialwirtin
- 4) Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schwalm-Nette
- 6) Mitglied im Tanzsportverein e.V. Viersen, Rollstuhltanzgruppe
 Mitglied im Förderverein Kinderdorf Bethanien
 Schwalmtal e.V.
 Mitglied der Arbeiterwohlfahrt
 Mitglied im Verein Menschen im Zentrum e.V.
 Mönchengladbach
 Mitglied im Verein für Heimatpflege e.V. Viersen

Maly, Reinhard

- 1) Rentner
- 4) Mitglied in der Gesellschaftsversammlung von städt. GmbH
- Vorsitzender der Senioren-Union CDU Kreis Viersen
 Stv. Vorsitzender im Vorstand der Senioren-

Union CDU Bezirk Niederrhein

Beisitzer im Vorstand der Senioren-Union CDU NRW

Mitglied im Heimatverein Vorst

Mitglied im Verein zur Förderung der öffentl. Gesundheits- und Altenpflege e.V.

Mitglied im MIT-Stadtverband Tönisvorst Mitglied im Verein Tönsivorster Hilfe e.V.

- 6) Mitglied im Bürgerbusverein Tönisvorst e.V. Kassenwart TC Forstwald e.V.
- Schöffe beim Landgericht Krefeld
 Delegierter zu SU Landes- und Bundesparteitagen
 Freier Mitarbeiter bei Infas, Bonn

Mankau, Hans

- 1) Jurist
- 6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Gemeindeverbandes Niederkrüchten Mitglied im Vorstand des FDP-Kreisverbandes Viersen
- 7) Stv. Bürgermeister

Mankau, Wilhelm

- 1) Dipl.-Ing. Maschinenbau / Projektleiter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Niederkrüchten
- 6) Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion Niederkrüchten Mitglied im Hauptausschuss Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss Mitglied im Wahlprüfungsausschuss Mitglied in der Vertreterversammlung Volksbank Erkelenz eG

Meies, Fritz

- 1) Rektor a.D.
- 4) Vorsitzender im Verwaltungsrat des Allg. Krankenhaus Viersen

Stv. Vorsitzender im Verwaltungsrat des St. Irmgardis Krankenhauses Süchteln

Vorsitzender im Aufsichtsrat ASB

Vorsitzender im Kuratorium der Viersener Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld

Mitglied im Vorstand der Viersener Bürgerstiftung Sparkasse Krefeld

Mitglied im Aufsichtsrat der AKH-Service GmbH

Mitglied im Regionalrat

Mitglied im Aufsichtsrat der Niederrheinwerke Viersen

Mitglied in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland

Mitglied im Beirat Viersen der Sparkasse Krefeld

Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

- 6) Vorsitzender des Vereins "Freunde von Kanew
- 7) Ehrenvorsitzender der CDU Viersen Ehrenbürger der Stadt Kanew (Ukraine) Ehrenvorsitzender des 1. FC Viersen 05 e.V.

Meyer, Hermann

1) Rentner

Michels, Willi

- 1) Rechtsanwalt
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
 Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim GmbH
- 6) Mitglied im Sportverein TuRa Brüggen Mitglied der Bruderschaft St. Nikolaus Mitglied in der Spielschar Brüggen

Mitromaras, Emanuel

- 1) arbeitssuchend
- Mitglied der Piratenpartei Deutschland Mitglied im PiKo NRW e.V.Mitglied im Freifunk e.V.

Müller, Dr. Volker

- 1) Augenarzt
- Stv. Vorsitzender im Verwaltungsrat des Allg. Krankenhauses Viersen
- 6) Schatzmeister der CDU Kreis Viersen Schatzmeister DRK Viersen Rector magnificus der Dülkener Narrenakademie Vorsitzender des Fördervereins Narrenmühle Mitglied beim Radio Viersen Mitglied im Rotary Club Viersen Mitglied in der Senioren-Union Mitglied im Heimatverein Viersen Mitglied im Förderverein Abendgymnasium Viersen
- 7) Vereinsarzt des DRK Viersen

Müller-Rubbert, Petra

1) Juristin (Ass. jur.)

van Neer, Udo

- 1) Kaufmann
- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH Stv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- 6) Stv. Fraktionsvorsitzender der FDP im Rat der Stadt Viersen Stv. Parteichef der FDP in Viersen Mitglied in der St. Donatus Bruderschaft Mitglied in der Bruderschaft vom hl. Grab zu Jerusalem

 7) Europabeauftragter des FDP-Kreisverbandes Viersen
 Schöffe am Landgericht Mönchengladbach

Neutzling, Klaus

- 1) Dipl.-Ing. Architekt, Geschäftsstellenleiter
- 7) Stv. Vorsitzender des Gutachterausschusses der Stadt Moers Ehrenamtlicher Gutachter im Gutachterausschuss der Stadt Moers

Niemeyer, Silke

- 1) Wirtschaftspsychologin
- 5) Mitglied im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP), Berlin Mitglied im Deutschen Netzwerk für Betriebliche Gesundheitsförderung (DNBGF) der "Initiative Gesundheit und Arbeit (iga)"

Niggemeyer, Thomas

- 1) Groß- und Außenhandelskaufmann
- 6) Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE im Rat der Gemeinde Niederkrüchten Mitglied im VdK Ortverband Schwalmtal Mitglied schwarz-weiß Elmpt

Omsels, Karlheinz

- 1) Gymnasiallehrer
- 4) Stv. Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- 6) Stv. Vorsitzender des CDU-Stadtverbandes Kempen Mitglied im Kreisvorstand des CDU-Kreisverbands Viersen Kreisvorsitzender der CDA-Viersen
- 7) Jugendschöffe

Optendrenk, Dr. Marcus

- 1) Jurist / Landtagsabgeordneter
- 4) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH Vorsitzender des Aufsichtsrates der Baugesellschaft Nettetal Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen AG Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbHMitglied im Parlamentarischen Beirat der NRW.Bank
- 6) Mitglied im Kuratorium der Deutsch-Niederländischen Gesellschaft zu Aachen e.V. Vorsitzender des CDU Kreisverbandes Viersen

Stv. Vorsitzender der CDU Niederrhein Vorsitzender des TV Lobberich 1861 e.V. Vorsitzender des Vereins Turnerkampfbahn e.V., Nettetal

Mitglied im Vorstand des Fördervereins der Biologischen Station Krickenbecker Seen e.V. Mitglied im Kuratorium der Adalbert-Stiftung Krefeld

Mitglied im Beirat von action medeor, Tönisvorst

Paal-Schaumburg, Jochen

- 1) Lehrer
- 6) Sprecher des Kreisverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Pakusch, Christian

- 1) Büroleiter im Wahlkreis Uwe Schummer, MdB
- Vorsitzender im Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft mbH Willich
- Geschäftsführer der CDU Willich Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich

Pascher, Jürgen

- 1) Betriebswirt
- 3) Stv. Vorsitzender im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH
- 6) Stv. Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Kempen
 - Vorsitzender des SPD-Ortsverband Kempen Mitglied im Heimatverein Kempen-St. Hubert Mitglied AWO
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

Pascher-Bellmann, Eva

- 1) Hausfrau
- Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Stv. Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen

Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen

6) Geschäftsführerin der SPD-Kreistagsfraktion Viersen

Mitglied im Heimatverein Kempen-St. Hubert

Mitglied im NaBu

Stv. Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion Viersen

Beisitzerin im SPD Kreisvorstand Viersen

7) Schöffin am Amtsgericht Krefeld

Paschmanns, Thomas

- Ruhestandsplaner, Trainer und gebundener Versicherungsvermittler (selbstständig)
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR
 Mitglied im Aufsichteret der Strempstagesell

Mitglied im Aufsichtsrat der Stromnetzgesellschaft mbH & Co. KG

Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Stromnetzgesellschaft mbH & Co. KG Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Stromverwaltung Schwalmtal GmbH

6) Mitglied (kooptiert) im Vorstand der CDU Schwalmtal Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Schwalmtal

Peters, Kirsten

- 1) Personalfachkauffrau
- Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath
- 4) Mitglied im Regionalrat der Sparkasse Krefeld
- 6) Stv. Vorsitzende des Museumsvereins Dorenburg
- 7) 1. Stv. Bürgermeisterin der Gemeinde Grefrath

Petersen, Uta

- 1) Freie Mitarbeiterin an einer Privatschule
- 6) Mitglied im Teamvorstand des Deutschen Kinderschutzbundes OV Viersen e.V.
- 7) Jugendschöffin

Pietsch, Britta

- 1) examinierte Krankenschwester
- 6) Mitglied bei DIE LINKE

Mitglied im Ausschuss für Soziales der Stadt Viersen

Mitglied im Integrationsrat der Stadt Viersen Mitglied bei ver.di

Mitglied bei tunevolution e.V.

Pietsch, Nicolas

1) Dozent

Plöckes, Heinz

- 1) Rentner
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen mobil und aktiv GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der VAB Mitglied im Vorstand des Bauvereins Dülken
- Mitglied im NABU
 Mitglied Greenpeace
 Mitglied AWO
 Mitglied im VVV Verschönerungsverein Dülken

Plum, Dr. Martin (bis 30.09.2016)

- 1) Richter
- 6) Stv. Vorsitzender der CDU Stadtverband Viersen

Justiziar der Jungen Union Deutschlands Beisitzer im Bundesvorstand der Jungen Union Deutschlands

Beisitzer im Bezirksvorstand der Jungen Union Niederrhein

Poral, Hanna

- 1) selbstständig
- 5) Geschäftsführerin SPD Schwalmtal
- Vorsitzende des Vorstands "Die Uhus" e.V. Kassiererin im Schwalmtaler Bündnis für Familie e.V.

Rantowski, Heinz

- 1) Zollbeamter i. R.
- Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen
- 4) MitgliedimPolizeibeiratderKreispolizeibehörde Viersen
- 6) Mitglied im Vorstand der St. Nikolaus Bruderschaft Brüggen
 - 1. Vorsitzender der Brüggener Karnevalsgesellschaft 1949 e.V.

Stv. Vorsitzender im Kulturausschuss

Reese, Julia

keine Angaben

Revners, Christian

1) Paketzusteller

Reyners, Ute

- 1) Sekretärin der Geschäftsführung
- 7) Ehrenamtlich tätig in der Albert-Vigoleis-Bibliothek Viersen – Lesecafé

- 1) Verleger
- Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Mitglied im Vorstand des Schieß-Sport-Vereins Börholz-Alst Vorsitzender des Sebastianus-Schützen-Verein Börholz-Alst Schatzmeister im SPD-Ortsverein Brüggen Mitglied des SPD-Kreisvorstands Vorsitzender des SGK-Kreisverbandes Viersen
- 7) Stv. Bürgermeister Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

Rox, Thomas

1) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurassessor

6) Mitglied im Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI)
Pflichtmitglied der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
Beisitzer im OAS Süd der CDU Kempen Mitglied in der CDA
Mitglied im Deutschen Verein für Vermessungswesen (DVW)
Mitglied im Jungen Forum der Akademie für

Mitglied im Jungen Forum der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) Mitglied im Eisschnelllauf Club Grefrath (ECG)

Rubbert, Hermann

- 1) Hauptgeschäftsführer
- 6) Vorsitzender der Fraktion Freie Alternative im Kreistag des Kreises Viersen

Rubbert, Janine

1) Rettungsassistentin

Saßen, Christoph

- 1) Keine Angabe
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes

Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen

Stv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

6) Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Viersen

Rosowski, Udo

6) Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. im Kreistag des Kreises Viersen Mitglied im Landesratspräsidium DIE LINKE.

Mitglied im Landesratspräsidium DIE LINKE. NRW

Kreissprecher DIE LINKE. Viersen

Beratendes Mitglied im Vorstand DIE LINKE. Stadtverband Viersen

Mitglied im Verein zur Förderung des Frauenzentrums Viersen e.V.

Mitglied im Freundschaftsverein Viersen – Lambersart e.V.

Mitglied KoPoFo

Mitglied Ver.di

Gründungsmitglied im Run for the evolution e.V.

 Delegierter des Kreisverbands DIE LINKE. Viersen für den Landesparteitag und Landesrat DIE LINKE. NRW

Scheiff, Knuth

- 1) Student der medizinischen Physik
- 6) Beisitzer im Vorstand der CDU Willich
 Beisitzer im Vorstand der CDA Willich
 Stv. Vorsitzender der JU-Willich
 Beisitzer im Vorstand des DRK Ortsvereins
 Willich e.V.
 Mitglied in der DLRG Ortsgruppe WillichAnrath

Mitglied im Tauch Team Mönchengladbach Mitglied im RCDS Düsseldorf

Beisitzer im Vorstand der JU-Niederrhein

7) Sachkundiger Bürger im Sport- und Kulturausschuss der Stadt Willich

Schiefner, Udo

- 1) Mitglied im Bundestag
- Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
 Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
- 6) Stv. Vorsitzender des Fördervereins biologische Station Krickenbecker Seen e.V.
 Vorsitzender der SPD im Kreis Viersen
 Stv. Vorsitzender der SPD Region Niederrhein
 Mitglied AWO Kempen
 Mitglied Action Medeor Tönisvorst
 Mitglied der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik NGG

Schmitz, Heinz

- 1) Landwirt in Rente
- 4) Mitglied im Ausschuss des Netteverbandes

6) Vorsitzender des Fördervereins Naturschutzhof Nettetal-Lobberich Mitglied im Vorstand des St. Martinsverein Lobberich-Sassenfeld

Schöler, Walter

- 1) Stadtverwaltungsrat a.D.
- 4) Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- Vorsitzender des Vorstandes der Allg. Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst eG Geschäftsführer der Gebrüder-Ortmanns-Stiftung Tönisvorst
- Vorsitzender des Vorstandes und Mitglied der Allg. Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst eG

Mitglied der Arbeiterwohlfahrt

Mitglied im Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. Berlin

Mitglied im Deutschen Medikamentenhilfswerk action medeor Tönisvorst e.V.

Mitglied im Kirchenchor St. Cornelius St. Tönis Mitglied der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e.V.

Mitglied des Heimatbundes St. Tönis 1952 e.V.

Mitglied der Kolpingfamilie St. Tönis

Mitglied der Prinzengarde St. Tönis 1952 e.V. Mitglied der SPD

Mitglied der Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Deutschen Bundestages e.V.

Mitglied der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland e.V.

7) Vorsitzender der Einigungsstelle gem. 67 LPVG NW bei der Stadt Tönisvorst

Schrödter, Christian

- 1) Bereichsleiter
- 6) Mitglied im Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. Mitglied im WWF
- 7) Lektor in der Pfarrgemeinde St. Cornelius, Dülken

Schubert, Volker

- 1) IT-Spezialist
- 6) Beisitzer im Ortsverband Willich

Segerath, Hans Gerd

- 1) Rektor i.R.
- 5) Geschäftsführer der Segerath GbR

6) Beisitzer FDP Mitglied im DLRG Anrath Mitglied im TV Anrath

Segler, Hedwig

- 1) Dipl.-Sozialarbeiterin, berentet
- Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förde-4) rung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
- Beisitzerin im SPD-Vorstand Willich-Anrath 6) Mitglied im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen auf Kreis-, Regional- und Landesebene Mitglied im Beirat der JVA II Anrath Mitglied im Kinderschutzbund Mitglied im TV Anrath

Seidel Kerstin

- 1) Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialarbeiterin
- Mitalied AWO

Seidel, Stephan

- 1) Geschäftsführer
- 6) Geschäftsführer der CDU-Kreistagsfraktion
- 7) OVA

Mitglied im Schulausschuss Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenarbeit Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss

Sillekens, Stephan

- Lehrer 1)
- Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates 4) der Viersener Aktienbaugesellschaft Mitglied der Stiftung Allgemeines Krankenhaus der AKH Viersen GmbH
- Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der 6) Stadt Viersen

Smolenaers, Hans

- Geschäftsführer 1)
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen Mitglied im Aufsichtsrat der GWG Kreis Viersen

Solecki, Günter

- Tischlermeister, jetzt Rentner 1)
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH (beratender Stimme)

- 6) Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE, im Rat der Stadt Viersen Mitglied DIE LINKE. Kreisschatzmeister im DIE LINKE. Kreisverband Viersen Sprecher des Ortsverbands DIE LINKE.NRW Mitglied des Landesfinanzierungsrates DIE LINKE. NRW Mitglied des Landesfinanzierungspräsidiums DIE LINKE. NRW
- Delegierter des Landesparteitages DIE LIN-7) KE. NRW

Stapel, Franz-Josef

Mitglied AWO Kempen

- Kaufmann; Geschäftsführer eines mittelst. Unternehmens
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Willich Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- Mitglied im Vorstand der FDP Kreis Viersen, 6) des Ortsverbandes der FDP Willich Stv. Vorsitzender der FDP Stadt Willich

Szallies, Christoph

- Dipl.-Informatiker 1)
- 6) Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNGEN im Rat der Gemeinde Niederkrüchten

Tekath, Dorothea

- Verwaltungsangestellte 1)
- 6) Mitglied in der SPD Mitglied in der AWO-Krefeld
- Mitglied bei der Frauen-Beratungsstelle-7) Krefeld

Terporten, Anni

1) Hausfrau

4)

Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

- 6) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen Stv. Parteivorsitzende des CDU-Gemeindeverbandes Brüggen
- 7) Ehrenamtliche Richterin

Thienenkamp, Vanessa

- 1) Dipl.-Sozialpädagogin
- 6) Geschäftsführerin der FDP-Tönisvorst Mitarbeit bei Action Medeor, Tönisvorst erweitertes Vorstandmitglied im Chor der Landesregierung, Düsseldorf
- 7) Schulungsbeauftragte beim Projekt "FridA" (Alltagsbegleitung + Patientenbegleitung), Mönchengladbach

Thoer, Dr. Karl

1) Geschäftsführer Deula

Troost, Hans Willy

- 1) Controller
- 4) Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH

Mitglied im Beirat Regionaldirektion Nettetal Sparkasse Krefeld

Mitglied im Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen

Mitglied in der Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette

Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Vorsitzender der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Nettetal

Mitglied des Vorstandes des FDP-Ortsverbandes Nettetal

Mitglied im TV Lobberich

Mitglied Gemeinnützige Elterninitiative Kindertraum e.V.

Mitglied im Förderverein Alter Kirchturm e.V.

Vogt, Klaus

- 1) selbstständig
- 6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Kreisverbandes Viersen

Beisitzer im Vorstand des FDP-Ortsverbandes Willich

Fraktionsgeschäftsführer des Ortsverbandes FDP Willich

6) Fraktionspressesprecher des Ortsverbandes FDP Willich

Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen Mitglied des Vereins Tierschutz für Willich e.V.

Internetbeauftragter/Webmaster der FDP-Willich

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen Stv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette Stv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse

Werner, Günter

Krefeld

- 1) Studiendirektor a.D.
- 3) Vorsitzender im Aufsichtsrat des Städtischen Krankenhauses Nettetal

Vorsitzender im Aufsichtsrat der GWG Kreis Viersen

Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen

Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Wingerath, Cornelia

- Industriekauffrau, Immobilienfachverwalterin für Wohnungseigentum
- 4) Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Mitglied der Fluglärmkommission Flughafen Düsseldorf

6) Mitglied im Vorstand des SPD-Ortsverbandes Willich

Mitglied im Vorstand des SPD-Kreisverbandes Viersen

Stv. Vorsitzende der SGK Kreisverband Viersen

Geschäftsführerin des Fördervereins der Willi-Graf-Realschule in Willich

Mitglied im Bossel- und Bügelclub 1979 e.V., Willich

Mitglied im Bürgerverein Willich-Nord e.V., Willich

Winkler, Dr. Jens-Christian

- 1) Wissenschaftlicher Angestellter, Prokurist
- Sachkundiger Bürger im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Tourismus der Gemeinde Brüggen

Wistuba, Irene

- 1) Lehrerin am Berufskolleg
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Beirat GWG Viersen

Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Stv. Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen

6) Fraktionsvorsitzende der FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Viersen

Fraktionsvorsitzende der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

Vorstandsmitglied, kooptiert

1. Stv. Vorsitzende der Senioreninitiative Altenhilfe Kempen e.V.

Wolf, Brigitte

- 1) Rentnerin (früher Verwaltungsfachangestellte)
- 6) Ehrenvorsitzende SoVD Ortsverband Bonn Mitglied im Sozialverband Deutschland e.V. Mitglied im Sozialverband VdK Mitglied bei der Arbeiterwohlfahrt Mitglied bei der Kolpingfamilie Elmpt Mitglied ev. Frauenhilfe Deutschlands

Wolfers jun., Manfred

- 1) Controller; gepr. Betriebswirt
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Stv. Vorsitzender im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen

Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath

Stv. Mitglied im Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath

Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes

Stv. Vorsitzender des Kreisverbands Viersen der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU

Mitglied in der CDU

Mitglied im Vorstand der CDU-Fraktion Kreis Viersen

Schriftführer im Kirchbauverein St. Heinrich Mülhausen

Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten Mülhausen

Mitglied im Kirchbauverein St. Josef Vinkrath Mitglied im Freunde von Frévent und Gerbstedt e.V.

Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.

Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.

Mitglied im Vorstand der Schützenbruderschaft St. Heinrich Mülhausen

Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus Oedt

Mitglied im PRO SCHOLA – Verein zum Erhalt der Liebfrauenschule Mülhausen

Mitglied in der Feuerwehr Grefrath; Löschgruppe Mülhausen

Mitglied im Kirchenvorstand St. Benedikt Grefrath

Vorsitzender des Kirchenvorstands-Ausschusses für die Kindertagesstätten der Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt Grefrath

Mitglied in der Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld/Kempen/ Viersen

Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Josef Vinkrath

Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Laurentius Grefrath

Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Vitus Oedt

Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

7) Ehrenamtlicher Richter am Oberverwaltungsgericht Münster

Zellner, Rudolf

- 1) Rentner
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR

- 4) Stv. Mitglied in der KMN Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- 6) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Schwalmtal Geschäftsführer und Schatzmeister der CDU Schwalmtal
- 7) Ehrenamtlicher Richter Landgericht Mönchengladbach

Zündel, Thomas

- 1) Diplom-Kaufmann, Inhaber ALLIANZ Generalvertretung Schmitz & Zündel
- 3) Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal
- 6) Stv. Vorsitzender des Ortsausschusses CDU Breyell
 Mitglied in der Bruderschaft St. Lambertus Breyell Dorf / Metgesheide e. V.
 Mitglied im Förderverein Alter Kirchturm e. V.
 Mitglied im SC Union Nettetal

Viersen, 28.03.2017

gez. Dr. Coenen Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 340

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

 Die W\u00e4hlerverzeichnisse zur Landtagswahl f\u00fcr die Stimmbezirke der Burggemeinde Br\u00fcggen werden in der Zeit vom

24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus Brüggen, - Wahlamt -, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtig-

keit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 12.30 Uhr, bei dem Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 52 (Viersen II) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlun-

terlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Brüggen, 21. März 2017

In Vertretung Gez. Gerd Schwarz Gemeindeverwaltungsdirektor



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 359

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 30.01.2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21. Juni 2016 erlassen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Gesamtbetrag der Erträge davon ordentliche Erträge davon Finanzerträge	30.828.827 € 30.443.727 € 385.100 €	0 € 0 € 0 €	1.458.871 € 1.458.871 € 0 €	29.369.956 € 28.984.856 € 385.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	28.007.016 € 27.249.336 €	0 € 0 €	281.100 € 281.100 €	27.725.916 € 26.968.236€
davon ordentliche Aufwendungen davon Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	757.680 €	0€	0€	757.680 €
Finanzplan				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen Auszahlungen	29.371.973 € 25.062.113 €	0 € 0 €	1.458.871 € 281.100 €	27.913.102 € 24.781.013 €
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen Auszahlungen_	851.800 € 1.185.500 €	427.057 € 1.246.000 €	0 € 0 €	1.278.857 € 2.431.500 €
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen Auszahlungen	0 € 1.002.000 €	0 € 0 €	0 € 0 €	0 € 1.002.000 €

§ 2

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 5

§ 3

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Fest-setzung in Höhe von $0 \in \text{um } 1.010.000 \in \text{erhöht}$ und damit auf $1.010.000 \in \text{fest-gesetzt}$.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

erfolgen.

§ 7

Die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Nachtragshaushalt 2017) sieht ab 2017 bis 2024 ausgeglichene Haushalte vor.

§ 8

Die Bestimmungen zur flexiblen Haushaltsführung werden nicht geändert.

§ 9

Die Stellenplanvermerke werden nicht geändert.

Grefrath, den 07.02.2017

gez. Lommetz Bürgermeister c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

 d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 21.03.2017

Gemeinde Grefrath Der Bürgermeister gez. Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 360

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 10.02.2017 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 16.03.2017 hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen und die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2014 - 2024 genehmigt.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

und

montags 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "NetteBetrieb" vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Herr Nils Hauschild. Nicht mehr beauftragt: Herr Reinhard Borgmann

Nettetal, den 16.3.2017

NetteBetrieb der Stadt Nettetal

Susanne Fritzsche Erste Betriebsleiterin

Harald Rothen Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 363

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 14.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

im Ergebnisplan mit		2017	2018
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.808.298,00 EUR	30.935.125,00 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.707.956,00 EUR	31.836.542,00 EUR
im	Finanzplan mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.327.585,00 EUR	28.475.980,00 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.711.165,00 EUR	27.680.708,00 EUR
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.527.112,00 EUR	3.896.550,00 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.746.600,00 EUR	3.833.100,00 EUR
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	222.158,00 EUR	225.094,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2017 auf im Haushaltsjahr 2018 auf 430.000,00 EUR 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

im Haushaltsjahr 2017 auf im Haushaltsjahr 2018 auf

899.658,00 EUR 901.417,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird in beiden Haushaltsjahren auf

3.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 255 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 450 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 420 v. H.

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung der Kämmerer bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- I Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
- II Planen, Bauen und Umwelt
- III Finanzmanagement und Liegenschaften sowie
- für den Geschäftsaufwand und
- für die Gebäudeunterhaltung

jeweils einzelne Budgets gemäß § 21 Abs. 1 GemH-VO gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Kontenklassen:

50/51 "Personal- und Versorgungsaufwendungen"

70/71 "Personal- und Versorgungszahlungen",

57 "Bilanzielle Abschreibungen" und

38 "Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen"

sowie den Kontengruppen:

416 und 437 "Auflösung von Sonderposten",

547 "Wertveränderungen" und

5498 "Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen",

5449 "Wertberichtigungen"

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen (Sachkonten: 50510000, 50610000, 50710000, 51510000, 51610000 "Aufwendungen zu Pensions- u. a. Rückstellungen") gegenseitig deckungsfähig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 24.03.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 31.03.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.niederkruechten.de im Internet verfügbar.

Der Bürgermeister gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 363

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Schwalmtal werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 während der Dienststunden

Mo.-Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mo.-Do. von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 308, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder

Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal, Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 308, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten in der Zeit vom 13.

April bis zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 51 Viersen I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- IV. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
- V. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- VI. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises.
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch

bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Schwalmtal, den 15. März 2017

Gemeinde Schwalmtal Der Bürgermeister gez. - Michael Pesch -

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 366

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Dojan Dordevic, zuletzt wohnhaft 47877 Willich, Bahnstr. 26, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.17

Die Bürgermeisterin Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung – Im Auftrag gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 367

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Mustafa Elitas, zuletzt wohnhaft 41066 Mönchengladbach, Dammer Str. 99, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.17

Die Bürgermeisterin Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung – Im Auftrag gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 367

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.17

Die Bürgermeisterin Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung – Im Auftrag gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 368

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Kamil Szulwinski, zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Am Kronenfeld 1, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.17

Die Bürgermeisterin Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung – Im Auftrag gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 368

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Horst Müller, zuletzt ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid 17.000168.01 vom 16.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.03.17

Die Bürgermeisterin Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung – Im Auftrag gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 368

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Dennis Hendriks, zuletzt wohnhaft 41065 Mönchengladbach, Luise-Vollmar-Str. 36, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Horst Müller, zuletzt ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid 17.000226.01 vom 16.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.03.17

Die Bürgermeisterin Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung – Im Auftrag gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 368

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit vom 29.03.2017

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 6.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626/SGV. NRW. 7101), zuletzt geändert durch Fünfte ÄndVO vom 21.6.2016 (GV. NRW. S. 487) wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Viersen vom 28.03.2017 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) für das Gebiet der Stadt Viersen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird aufgehoben:

- a) in der Nacht zum 1. Januar,
- b) in der Nacht zum Freitag nach Altweiberdonnerstag,

- c) in der Nacht zum Karnevalsonntag,
- d) in der Nacht zum Rosenmontag,
- e) in der Nacht zum Karnevaldienstag,
- f) in der Nacht zum 1. Mai,
- g) in der Nacht zum 12. November (Eröffnung des närrischen Jahres).

§ 2

Gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 5 GewRV NRW wird der Beginn der Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen auf 23 Uhr festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit vom 12.11.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- 3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 29.03.2017

Stadt Viersen als örtliche Ordnungsbehörde gez. An em üller Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 369

Bekanntmachung der Stadt Viersen

370

Zwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 29.03.2017

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966)der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Neunzehnte Änderungssatzung vom 21.12.2016, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

"Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle Bezeichnung		
1 1.1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer	
1.2	Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer	153,00 €
	Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	300,00€
1.3	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsab- brüchen stammenden Leibesfrüchten	99,00€
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer	175,00 €
2.2	Wahlgrabstätte, flach	504,00 €
2.3	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	515,00€
3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	138,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	180,00 €
3.3	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte im Urnengarten	71,00 €
3.4	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienstele im Urnengarten	60,00€
4 4.1	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten Umbetten (Aus- und Einbetten)	
4.1.1	eines Verstorbenen	
	bei Baggereinsatz	1.448,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.656,00 €
4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	848,00 €

4.1.2.2 4.1.3	ohne Baggereinsatz einer Urne	1.024,00 € 201,00 €
	Ausbetten zur Überführung eines Verstorbenen bei Baggereinsatz ohne Baggereinsatz	962,00 € I.160,00 €
4.2.2 4.2.2.1 4.2.2.2 4.2.3	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist bei Baggereinsatz ohne Baggereinsatz einer Urne	570,00 € 746,00 € 158,00 €
4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3	Einbetten nach einer Überführung eines Verstorbenen von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist einer Urne	351,00 € 246,00 € 120,00 €
5	Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	243,00 €
6	Gebühren für Grabbeigaben (kremiertes Heimtier), je Grabbeigabe	50,00€
7 7.1 7.1.1 7.1.2 7.1.3 7.1.4 7.1.5	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten Einrichten und Pflege von Grabstätten Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	22,00 € 22,00 € 11,00 € 11,00 € 28,00 €
7.2 7.2.1 7.2.2	Pflege zurückgegebener Grabstätten Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	100,00 € 100,00 €
7.3 7.3.1 7.3.2 7.3.3 7.3.4 7.3.5 7.3.6	Abräumen von Grabmalen Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg) Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg) Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m², durchschnittlich 1,0 t) Abräumen von Abdeckplatten von Urnenwahlgrabstätten Abräumen von Einfassungen	88,00 € 186,00 € 220,00 € 347,00 € 111,00 € 135,00 €
8 8.1.1 8.1.2	Reihengrabstätten Überlassung einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus	53,00€
	Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00€
1.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00€
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00€
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	55,00€

9 9.1	Wahlgrabstätten Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungs-	
9.2	möglichkeit, pro Jahr Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungs-	55,00€
9.3	möglichkeit, pro Jahr Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungs-	54,00€
9.4	möglichkeit, pro Jahr Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für	56,00€
9.4	zwei Urnen für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	57,00€
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr	50 %
11 11.1 11.2 11.3	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	47,00 € 78,00 € 75,00 €
11.4	Abdeckplatte für Kolumbarium in einer Kolumbariumstele im Urnengarten inklusive erstmaligem Einbau	120,00€
12 12.1 12.1.1 12.1.2 12.1.3	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen Benutzung der Leichenzellen Benutzung der Leichenzellen, pro Tag Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr) Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	32,00 € 32,00 € 128,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	
12.2.1 12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	137,00 € 45,00 €
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	•
12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	45,00 €
12.2.2 12.3	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	45,00 € 108,00 €
12.2.2 12.3 13	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	45,00 € 108,00 €
12.2.2 12.3 13 14	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung Verwaltungsgebühren Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrab-	45,00 € 108,00 €
12.2.2 12.3 13 14 14.1	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung Verwaltungsgebühren Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten) Erlaubnis zur Errichtung Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung Ausstellen von Berechtigungsausweisen an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren	45,00 € 108,00 € 20,00 € 42,00 € 42,00 €
12.2.2 12.3 13 14 14.1 14.1.1 14.1.2 14.2	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung Verwaltungsgebühren Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten) Erlaubnis zur Errichtung Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung Ausstellen von Berechtigungsausweisen an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen) an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren	45,00 € 108,00 € 20,00 € 42,00 € 42,00 €
12.2.2 12.3 13 14 14.1 14.1.1 14.1.2 14.2.1	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung Verwaltungsgebühren Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten) Erlaubnis zur Errichtung Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung Ausstellen von Berechtigungsausweisen an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen) an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser	45,00 € 108,00 € 20,00 € 42,00 € 42,00 € 16,00 €
12.2.2 12.3 13 14 14.1 14.1.1 14.1.2 14.2.1 14.2.1 14.2.3	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung Verwaltungsgebühren Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten) Erlaubnis zur Errichtung Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung Ausstellen von Berechtigungsausweisen an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen) an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen) zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben gebührenfre Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten	45,00 € 108,00 € 20,00 € 42,00 € 42,00 € 16,00 €
12.2.2 12.3 13 14 14.1 14.1.2 14.2.1 14.2.2 14.2.3 14.3.1	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung Verwaltungsgebühren Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten) Erlaubnis zur Errichtung Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung Ausstellen von Berechtigungsausweisen an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen) an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen) zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben gebührenfri. Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten	45,00 € 108,00 € 20,00 € 42,00 € 42,00 € 16,00 €
12.2.2 12.3 13 14 14.1 14.1.1 14.1.2 14.2.1 14.2.1 14.2.3	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung Verwaltungsgebühren Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten) Erlaubnis zur Errichtung Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung Ausstellen von Berechtigungsausweisen an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen) an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen) zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben gebührenfen. Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen	45,00 € 108,00 € 20,00 € 42,00 € 42,00 € 16,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 28.03.2017 beschlossene Zwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 29.03.2017

gez. Anemüller Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 370

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bezirksregierung Düsseldorf



Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Ergänzendes Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – (Pkt.) St. Tönis, Bauleitnummer (Bl.) 4571

in den Abschnitten (Pkt.) Fellerhöfe – Edelstahlwerk und Edelstahlwerk - (Pkt.) St. Tönis

gem. § 43b und § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) sowie §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 25.05.01.01 – 05/07 Düsseldorf, 25.05.01.01-05-07 Fellerhöfe

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24 hat mit Datum vom 22.12.2016 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erließ am 07. November 2012 auf Antrag der Amprion GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 25.05.01.01 – 05/07) gem. §§ 43 und 43a bis 43c EnWG, § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 ff VwVfG NRW für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis (Bl. 4571), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hintergrund des ergänzenden Verfahrens ist die Klage der Stadt Krefeld gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Das Gericht stellte mit Urteil vom 17. Dezember 2013 (Az. 4 A 1.13) die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses fest. Aus Sicht des BVerwG bestand für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 3b des Gesetzes über die UVP (UVPG). Das BVerwG führte in seinem Urteil aus, dass die Durchführung der UVP in einem sogenannten "ergänzenden Verfahren" nachgeholt und so der Verfahrensfehler behoben werden kann.

Das mit damaligem Beschluss planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau einer rd. 7,3 km langen 380-kV-HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis mit der Bl. 4571 einschließlich des Rückbaus der 220-kV-HFL Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 im Abschnitt Pkt. Edelstahlwerk bis Pkt. Mörterfeld auf einer Länge von 3,1 km. Die neue HFL verläuft parallel zur vorhandenen 110-/220-kV-Hoch-/HFL St. Tönis – Osterath, Bl. 2388. Das planfestgestellte Vorhaben stellt den 380-kV-Lückenschluss zwischen dem Pkt. Fellerhöfe und dem Pkt. St. Tönis dar, der erforderlich ist, um die Energieversorgung der Stadt Krefeld und Umgebung auf dieser Spannungsebene langfristig zu sichern.

Bereits festgestellt wurden 23 neue Masten. Mit dem Rückbau der 220-kV- HFL Bl. 2339 entfallen dafür 17 Masten.

Die für das Bauvorhaben einschließlich der land-

schaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Grundstücke in der Gemarkung Osterath der Stadt Meerbusch, in der Gemarkung Willich der Stadt Willich sowie in den Gemarkungen Fischeln und Benrad der Stadt Krefeld ändern sich durch die Beantragung des ergänzenden Verfahrens nicht.

Die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen enthalten neben dem angepassten Erläuterungsbericht (Anlage 17) im ergänzenden Verfahren (Stand 20.12.16) und der Geräuschprognose (Anlage 16) insbesondere die im Folgenden aufgeführten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 6 UVPG (Anlagen 17.2 bis 17.4, 18, 19):

- Umweltverträglichkeitsstudie, einschließlich allgemein verständlicher nicht technischer Zusammenfassung, Übersicht über die wichtigsten von der Vorhabenträgerin geprüften anderweitigen Varianten, Beschreibung des planfestgestellten Vorhabens unter Umweltgesichtspunkten, umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens, Darstellung des Bestandes der Schutzgüter und Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf diese.
- Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV 1996 und 2013, Nachweis Hochfrequenzsummation
- Aktualisierte Artenschutzprüfung

Die vorgenannten Unterlagen zum ergänzenden Verfahren liegen in der Zeit

vom 19.04. bis 18.05.2017 (einschließlich)

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Krefeld, Fachbereich 62, Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Mo. - Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr, Mo. - Mi.: 14.00 - 15.30 Uhr, Do.: 14.00 - 17.30 Uhr

Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015, Mo. – Do.: 8.00 - 16.00 Uhr, Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Stadt Willich, GB Stadtplanung, Technisches Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 005, Rothweg 2, 47877 Willich, Mo., Di., Do.: 8.30 -12.30 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr, Mi.: 8.30-12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr, Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch die Ergänzung des Verfahrens berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 01.06.2017, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei den Städten Krefeld, Meerbusch und Willich Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Ausnahme vom Präklusionsausschluss kann sich mit Blick auf die Inhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 – C-137/14 insbesondere bezogen auf die Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG ergeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

- Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung.
- Gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG NRW kann die Anhörungsbehörde im Falle des ergänzenden Verfahrens von der Erörterung der erhobenen Einwendungen absehen.
 - Sollte dennoch eine Erörterung stattfinden, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden im Falle der Durchführung des Erörterungstermin hiervon benachrichtigt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt

- werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
- Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG gilt weiterhin fort. Der Vorhabenträgerin steht weiterhin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
- B. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.
- Das Verfahren endet mit einem Ergänzungsbeschluss, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss entweder bestätigt oder modifiziert, oder mit einem Versagungsbeschluss.

Im Auftrag gez. Kötz

Willich, 20.03.2017

In Vertretung gez. Martina Stall (Technische Beigeordnete)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 373

Bekanntmachung der Stadt Willich

122. Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasfernleistung Lichtenbusch – St. Hubert (Zeelink 1) der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Köln Az. 32.01.2 ZEELINK 1

Köln, den 20. Februar 2017-03-21

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln hat das o.g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 20. Februar 2017 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung:

1.1 Ergebnis:

Die open Grid Europe (OGE)) plant den Bau einer Gasfernleitung ZEELINK von der Grenzübergabestetion Lichtenbusch bei Aachen über St. Hubert bis nach Legden. Gegenstand dieser Raumornderischen Beurteilung ist der Abschnitt ZEELINK 1, der sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf erstreckt und von Lichtenbusch bis St. Hubert verläuft.

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) wird folgendes festgestellt:

Das Vorhaben ist in seim in der Anlage 2 dargestellten Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Der Anschluss-/ Übergabepunkt an der belgischen Grenze ist mit der Operativen Generaldirketion OGD4 Abteilung Raumordnung der Wallonie abgestimmt.

Das Vorhaben entspricht den auf dieserPlanungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen offentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keien unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung und Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerishce Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (6)Satz 4 LPIG).

Gemäß § 32 (%) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

- Bezirksregierung Köln, Zeuhaustr. 2-10,50667
 Köln
- Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525
 Heinsberg
- Kreis Düren, Bismarckstr. 16, 52351 Düren
- Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Lagerhausstr. 20, 52064 Aachen
- Städte Region Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen
- Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld
- Stadt Mönchengladbach, Rathausplatz 1, 41050 Mönchengladbach
- Rhein-Kreis Neuss, Lindnestraße 10, 41515 grevenbroich
- Kreis Viersen, Keishaus des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
- Stadt Stolberg, Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg
- Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
- Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf
- Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
- Stadt Baesweiler, Der Bürgermeister, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
- Gemeinde Aldenhoven, Der Bürgermeister, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven
- Stadt Linnich, Der Bürgermeister, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich
- Stadt Hückelhoven, Der Bürgermeister, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven
- Stadt Erkelenz, Der Bürgermiester, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz
- Gemeinde Jüchen, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen
- Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
- Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst
- Stadt Willich, Hauptstraße 6, 47877 Willich
- Stadt Tönisvorst, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst
- Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen

Willich, 22.03.2017

In Vertretung gez. Martina Stall (Technische Beigeordnete)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 375

Bekanntmachung der Stadt Willich

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 996), hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2017 138.475.401 € 138.054.590 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.628.085 € 124.343.245 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.497.556 € 17.175.334 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	19.537.994 € 12.303.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2017 auf

8.787.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

17.057.420 €

festgesetzt.

§ 4

festgesetzt.

§ 5

2017

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

32.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

260 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 495 v.H.

Gewerbesteuer auf

439 v.H.

§ 7 Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 14 (1) GemHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

§ 8 Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Bilanzielle Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen)
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)
- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52419100/52419110/52419300/52419310) mit sonstiger Instandhaltung (52151000/52151100)
- Bewirtschaftungskosten (Konten 52410000/52411200)

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investitionen:

Investitionen werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Fachausschuss muss Mittelübertragungen bei größeren (> 20.000 €) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit genehmigen.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Über-/außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Investitionen:

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäftsbereichs- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereichs ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

§ 10 Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres.

Auszahlungsermächtigungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu übertragen und bleiben bis zu deren Inanspruchnahme oder Auflösung verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (Einzelfallentscheidung).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

§ 11 Inanspruchnahme der Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe zum Haushaltsausgleich

Der städt. Haushalt behält sich vor, die Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe im Bedarfsfall bis zu 100% zum Ausgleich des Haushaltes zu verwenden.

§ 12 Stellenplan

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) und "künftig umwandeln" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

- 1. Kw Vermerk
 - Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
 - Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.
- 2. Ku Vermerk
 - Ist eine Planstelle mit einem Ku Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - Fehlt bei einer mit einem Ku Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 13 Kennzahlen

Das Zielkonzept 2020 wurde in den Haushaltsplan integriert. Die Kennzahlen in den Budgets bauen auf den strategischen Zielen des Zielkonzeptes 2020 auf. Die Entwicklung des Gesamthaushaltes wird im entsprechenden Kennzahlenset abgebildet.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 22.02.2017 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr

und

mittwochs von 14.00 bis 17.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.03.2017

gez.

Der Bürgermeister

Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 377

Einwohner am 31. Januar 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.690	7.700	7.990
Gemeinde Grefrath	14.861	7.329	7.532
Stadt Kempen	34.883	17.010	17.873
Stadt Nettetal	42.608	21.168	21.440
Gemeinde Niederkrüchten	15.203	7.451	7.752
Gemeinde Schwalmtal	19.150	9.445	9.705
Stadt Tönisvorst	29.171	14.198	14.973
Stadt Viersen	76.462	37.045	39.417
Stadt Willich	51.281	24.748	26.533
Kreis Viersen	299.309	146.094	153.215

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 381





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation **Bezug:** Inklusive Versandkosten Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen